

**vat's important**  
Update Versandhandel

Anita Machin [anita.machin@primetax.ch](mailto:anita.machin@primetax.ch)  
Florian Hanslik [florian.hanslik@primetax.ch](mailto:florian.hanslik@primetax.ch)

In unserem [Juli 2018-Newsletter](#) haben wir die neue MWST-Pflicht im Versandhandel ab 1. Januar 2019 thematisiert. Heute möchten wir nochmals erläutern, wann die Steuerpflicht als Versandhändler beginnt und warum in gewissen Fällen eine zusätzliche Registrierung bei der Schweizerischen Post notwendig ist. Und warum versenden eigentlich chinesische Händler (fast) kostenlos?

Gemäss neuer MWST-Regelung ab 1. Januar 2019 wird ein Versandhändler, der mit Kleinsendungen aus dem Ausland in die Schweiz einen Jahresumsatz von mindestens CHF 100'000 erzielt, obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig in der Schweiz. Eine Kleinsendung liegt vor, wenn die Einfuhrsteuer CHF 5 oder weniger beträgt und sie deshalb nicht erhoben wird. Die übrigen Sendungen in die Schweiz werden für die Beurteilung der Versandhandels-Umsatzgrenze nicht berücksichtigt.

#### Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Überschreitet ein Versandhändler die Umsatzgrenze von CHF 100'000 mit Kleinsendungen, wird er ab dem Folgemonat obligatorisch steuerpflichtig. Die Zeit für die Umsetzung in der Buchhaltung, Rechnungsstellung, Instruktionen an den Spediteur usw. ist sehr knapp. Die Möglichkeit der frühzeitigen freiwilligen Steuerpflicht mittels Unterstellungserklärung Ausland, welche eine besser planbare Umstellung ermöglicht, haben wir in unserem [Newsletter vom Juli 2018](#) beschrieben.

Versandhändler, die bereits im Jahr 2018 die Umsatzgrenze überschritten haben, wurden per 1. Januar 2019 obligatorisch steuerpflichtig, sofern sie auch im neuen Jahr 2019 weiterhin im Versandhandel tätig bleiben.

#### Woran muss ich denken?

Wurde die Umsatzgrenze der Versandhandelsregelung erreicht, verlagert sich der Ort der Leistung vom Ausland in die Schweiz. Dies gilt dann nicht nur für die Kleinsendungen, welche für die Beurteilung der Steuerpflicht herangezogen werden mussten, sondern auch für alle anderen Einfuhrlieferungen in die Schweiz mit Ausnahme der sog. Abhollieferung. Das steuerpflichtige Unternehmen tritt als Importeur auf und bezahlt die allenfalls geschuldete Einfuhrsteuer. Auf der Rechnung an den Empfänger ist die Schweizer Mehrwertsteuer auszuweisen.

#### Versand über die Schweizerische Post

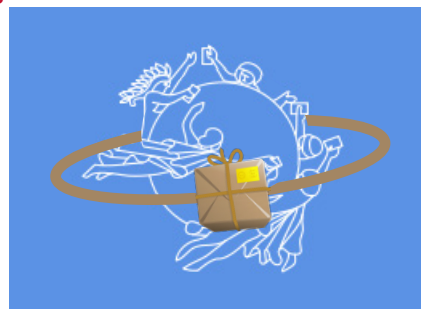
Ausländische Versandhändler, welche ihre Sendungen in die Schweiz über die Schweizerische Post abwickeln, müssen sich zusätzlich bei der Post registrieren. Dies ist eine Bedingung, damit die korrekte Verzollung und Abrechnung der Sendungen gewährleistet werden kann. Fehlt die Registrierung, wird die Einfuhrsteuer fälschlicherweise dem Empfänger verrechnet oder die Sendung wird gegebenenfalls retourniert.

Nach erfolgter Registrierung bei «Kundenlogin Post» ist in einem weiteren Schritt die Anmeldung für «Kundenrechnung der Post CH AG» vorzunehmen, um die Rechnungsbeziehung zwischen dem ausländischen Versandhändler und der Schweizerischen Post zu eröffnen. Aufgrund der Registrierung muss eine Garantiehinterlage geleistet werden.

Die Schweizerische Post stellt dem ausländischen Versandhändler die Einfuhrsteuer alle zwei Wochen mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen physisch in Rechnung. Die MWST Veranlagungsverfügungen über die Einfuhrsteuern können bei der Post heruntergeladen werden, sofern der ausländische Versandhändler über kein eigenes ZAZ-Konto verfügt, über welches er die Borderaux der Abgaben und die MWST Veranlagungsverfügungen direkt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung abholen kann.

## Exkurs: Warum versenden chinesische Händler extrem günstig oder sogar kostenfrei?

China ist – neben 191 weiteren Staaten inkl. der Schweiz – Mitglied des Weltpostvereins (WPV). Der WPV regelt die internationale Zusammenarbeit der Postbehörden sowie die Ausgleichszahlungen, die sich nach dem Unterschied der Menge der beförderten Post in beide Richtungen bemessen. Diese Berechnung wird noch mit länderspezifischen Faktoren wie Servicequalität, Landesgrösse, pro-Kopf-Einkommen usw. gewichtet. China wurde gemäss bisheriger Beurteilung des WPV noch als Entwicklungsland eingestuft. Diese alte Regelung räumte den chinesischen Händlern günstigere Konditionen im grenzüberschreitenden Postverkehr ein, da Sendungen aus China subventioniert wurden. Denn jedes Land, das zum WPV gehört, ist verpflichtet, ankommende Sendungen aus dem Ausland zu den vom WPV geregelten Konditionen zuzustellen. Bei Sendungen aus China werden die hierfür anfallenden Kosten jedoch nur zu einem sehr kleinen Teil durch das Sendungsentgelt abgegolten.



Am letzten WPV-Kongress wurde bezüglich Sendungen aus China eine Änderung beschlossen: Die Abgeltung aus China soll von 2018 bis 2021 jährlich so ansteigen, dass sie jenem Beitrag für Pakete aus Industrieländern entspricht. Die chinesischen Händler werden die höheren Versandpreise grösstenteils direkt den Kunden weiterbelasten. Immerhin wird dann die Zustellung chinesischer Pakete für die Post kostendeckend sein.

Nachdem wir nun auch noch den «Weltpostverein» und die globalen Aspekte bei der Versendung von Paketen kennen lernen konnten, lassen Sie uns wieder auf Europa und die Schweiz konzentrieren. Wie Sie wissen, gibt es momentan enorm viele Änderungen und Anpassungen im Bereich des Versandhandels, aber auch im Bereich elektronischer Marktplätze. Gerne stehen wir Ihnen wie gehabt bei Fragen stets zur Verfügung

Mit besten Grüssen von Ihrem MWST-Team

**Anita Machin Barroso**  
MLaw, dipl. Steuerexpertin,  
CAS FH in Zollrecht  
anita.machin@primetax.ch  
+41 58 252 22 04



**Florian Hanslik**  
Dr. iur., LL.M., DAS in VAT  
florian.hanslik@primetax.ch  
+41 58 252 22 15

